

Schadenersatz nach Bergrecht

Das Berggesetz der DDR (BG) vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und die 1. DVO zum BG vom gleichen Tage (GBl. II S. 257) regeln weitgehend verselbständigt den Ersatz von Schäden, die Bergbaubetriebe durch ihre typische Tätigkeit verursachen. Die §§ 18 bis 25 BG und die §§ 25 bis 30 der 1. DVO zum BG normieren einige Ansprüche bzw. Pflichten der Beteiligten an bergrechtlichen Rechtsverhältnissen erstmalig oder im Vergleich zu früheren Regelungen prinzipiell neu.^{1/} Das hauptsächlich Neue der Bergschadenregelung ist, daß die für die früheren deutschen (Landes-)Berggesetze^{2/} charakteristische Beschränkung der bergschadenfähigen Objekte auf Grundstücke mit Zubehör und grundstücksgleiche Rechte und der bergschadenfähigen Tätigkeiten auf Gewinnungsarbeiten weggefallen ist, so daß jetzt Personen und alle Sachen bergschadenfähig sind.

Bergschadenfähige Tätigkeiten

Die besondere Bergschadenhaftung ist durch § 18 Abs. 1 BG auf die schädigenden Folgen der Untersuchung, der Gewinnung, der unterirdischen Speicherung und der Sanierung sowie auf die schädigenden Folgen der restlichen Ergebnisse früherer bergbaulicher Tätigkeiten in Form von Halden und Rückständen der Aufbereitung begrenzt. Das sind Schäden aus den Tätigkeiten, die zu den vier hauptsächlichsten Teilbereichen bergbaulicher Tätigkeiten gemäß § 1 BG gehören.^{3/} Schäden infolge atypischer Tätigkeiten oder Prozesse sind nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts zu ersetzen (§ 25 Abs. 2 der 1. DVO zum BG). Die Atypizität der Tätigkeiten sagt dabei nichts aus über deren Häufigkeit und Bedeutung im Betriebsablauf. So unterliegen z. B. das Verbrennen fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) zur Produktion von Verfahrensdampf und Elektroenergie, die Verkokung, Brikkettierung, Vergasung und Verschmelzung von Steinkohle oder Braunkohle sowie die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe in entsprechenden Anlagen nicht dem Berggesetz, wenn auch die entsprechenden Anlagen Emissionen an die Umwelt abgeben.

Untersuchungsarbeiten

Untersuchungsarbeiten sind Arbeiten zur geologischen, hydrogeologischen, geophysikalischen und geochemischen Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten (§ 1 Buchst. a BG). Der Begriff „Lagerstätte“ ist in § 2 Abs. 2 BG definiert.

Für die Betrachtung der Bergschadenfähigkeit kann man Mücke^{4/} darin folgen, daß lediglich die Feldarbeiten, also die technischen Hilfsarbeiten der —

^{1/} Die früher in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge zum Bergschaden (Krüger, „Die Bergschadenhaftung volkseigener Betriebe“, NJ 1949 S. 215 ff., und „Über die Behebung der von volkseigenen Bergbaubetrieben verursachten Bergschäden“, NJ 1950 S. 159 ff.) haben nur noch historisches Interesse.

^{2/} Sie waren im Hinblick auf Bergschäden — von Ausnahmen abgesehen — bis zum 11. Juni 1969 geltendes Recht der DDR, namentlich das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) und das Sächsische AÜgemeine Berggesetz vom 31. Oktober 1910 (GVBl. S. 217).

^{3/} Vgl. Weineck, „Rechtsprobleme der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten“, in: Freiburger Forschungsheft D 72, Leipzig 1970, S. 34 ff.

^{4/} Mücke, „Die Rechtsbeziehungen zwischen Erkundungsbetrieb und Eigentümer/Nutzer des Grund und Bodens“, in: Freiburger Forschungsheft D 72, S. 53 ff.

im weitesten Sinne geologischen — Erforschung und Erkundung von Belang sind, weil die anderen Teile geologischer Tätigkeit keine Auswirkungen auf Wirtschafts- und Produktionskontakte des Untersuchungsbetriebs zu Dritten haben. Dennoch darf man wohl bei einer Gesamtbetrachtung^{5/} nicht die weitere Folgerung übernehmen, daß das Untersuchungsziel für die „Widerspiegelung im Recht“ unerheblich sei. Vielmehr enthält die Aufzählung von Untersuchungszielen konkrete gesetzliche Abgrenzungskriterien der Bergschadenfähigkeit. Arbeiten anderer Zielsetzung, die mit ähnlichen oder gleichartigen technischen Hilfsmitteln wie Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Buchst. a BG ausgeführt werden, unterliegen nicht dem Berggesetz, sind also auch nicht bergschadenfähig.^{5/}

Gewinnungsarbeiten

Die Gewinnung ist der Kern der bergbaulichen Tätigkeit. Gewinnungsarbeiten sind Arbeiten zum Aufschluß von Lagerstätten, zum Abbau und zur Förderung mineralischer Rohstoffe (§ 1 Buchst. b BG).^{6/} Aufschlußarbeiten sind dabei diejenigen bergbaulichen Arbeiten, die erforderlich sind, um den mineralischen Rohstoff unmittelbar abbauen und fördern zu können. Abbauarbeiten sind bergbauliche Arbeiten, mit denen die mineralischen Rohstoffe von den natürlichen Lagerstätten oder aus Halden oder Rückständen der Aufbereitung gelöst werden. Die Förderung umfaßt den Transport der gelösten mineralischen Rohstoffe in den bergmännischen Bauen und in den Sonden bis zur Tagesoberfläche; sie kann sowohl in geneigter oder waagerechter als auch in senkrechter Richtung verlaufen.

Unterirdische Speicherung

Unterirdische Speicherung ist die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs (§ 1 Buchst. c BG). Sie umfaßt nicht nur die unterirdische behälterlose Aufbewahrung des Mediums zur künftigen Nutzung, sondern auch die Einspeisung und die Ausspeisung des Mediums, d. h. den Transport von der Tagesoberfläche in das Speichergestein bzw. den Hohlraum und umgekehrt. Als Speichermedium kommen gasförmige und flüssige mineralische Rohstoffe, aber auch andere Stoffe natürlichen und künstlichen Ursprungs in Betracht, so z. B. Erdgas, Erdöl, Flüssiggase, Stadtgas, Vergaser- und Dieseltreibstoffe, atmosphärische Luft (zu Preßluft vernichtet), Wasser u. a.

Sanierungsarbeiten

Sanierungsarbeiten sind Arbeiten, die nach Beendigung der Untersuchungs- oder Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen erforderlich sind (§ 1 Buchst. d BG).

Bei der Wiedernutzbarmachung ist zwischen Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung zu unterscheiden. Die Bergbaubetriebe sind nur zur Wiedernutzbar-

^{5/} Eine gesetzliche Interpretation dieser Folgerung enthält § 1 Abs. 3 der AO über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten vom 31. Juli 1970 (GBl. II S. 505), wonach z. B. Baugrunduntersuchungen, Brunnenbohrungen zur Erschließung von Grundwasser, bodengeologische Untersuchungen, Untersuchungen von Proben mineralischer Rohstoffe in Laboratorien nicht zu den Untersuchungsarbeiten gehören.

^{6/} Der Begriff „mineralische Rohstoffe“ ist in § 2 Abs. 1 BG definiert.